

Լեզուի

limbă

nyelv

γλώσσα

EUROPÄISCHE CHARTA DER REGIONAL- ODER MINDERHEITEN- SPRACHEN

ЯЗИК

cànan

ĳiõll

språk

**MITSPRACHERECHT FÜR
REGIONAL- UND
MINDERHEITENSPRACHEN**

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE

Die Charta: Mitspracherecht für Regional- und Minderheitens- prachen

Bine ați venit
la **Medias**

Willkommen
in **Mediasch**

Isten hozott
Medgyesre



I **medias**
www.ilovemedias.ro

DER GEBRAUCH EINER SPRACHE STÄRKT SIE. RAUS MIT DER SPRACHE!

Im Hoheitsgebiet vieler europäischer Länder leben alteingesessene Gruppen, die eine andere Sprache sprechen als die Mehrheit der Bevölkerung. Die Sprecherzahl ist bei diesen Regional- oder Minderheitensprachen sehr unterschiedlich, ebenso wie ihre Rechtsstellung in den einzelnen Staaten. Was vielen allerdings gemein ist, ist ihre Gefährdung, wenn auch in unterschiedlichem Maße.

Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (im Folgenden „die Charta“) ist weltweit der einzige Vertrag zum Schutz und zur Förderung angestammter Regional- und Minderheitensprachen.

Der Niedergang einer Sprache kann aufgehalten und sogar rückgängig gemacht werden, wie Beispiele aus vielen Ländern zeigen, in denen jüngere Generationen die Sprachen lernen und gebrauchen, die stets von ihren Familien und in ihren Regionen gesprochen worden sind.

Dies ist jedoch nicht bei allen europäischen Sprachen der Fall. Tatsächlich geht die Sprecherzahl bei einigen Sprachen stetig zurück. Wenn sich diese Tendenz nicht umkehrt, wird sie unweigerlich zum Aussterben von Sprachen in Gebieten führen, in denen diese jahrhundertlang gebraucht wurden und einen festen Bestandteil der regionalen Eigenart ausmachen.

REGIONAL- ODER MINDERHEITENSPRACHEN

Die Charta gilt für Sprachen, die sich von der/den von der Mehrheit der Bevölkerung gesprochenen Sprache(n) unterscheiden. Die Sprachen von Zuwanderern oder Mundarten der Landessprache werden nicht als Regional- oder Minderheitensprachen betrachtet.

UMFANG DES SCHUTZES

Die Charta umfasst zwei Schutzstufen. Teil II, der allgemein gehalten ist, und Teil III, der besondere Maßnahmen für die Umsetzung der Grundsätze von Teil II in die Praxis enthält. Die Staaten müssen angeben, auf welche Sprachen sie Teil III anwenden werden, wohingegen Teil II automatisch für alle im jeweiligen Land gesprochenen Regional- oder Minderheitensprachen gilt.

SPRACHGEBRAUCH IM ALLTAG

Die Charta enthält genaue Leitlinien zum Schutz und zur Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen im Alltag. Die Staaten sind verpflichtet, Bildung, Presse, Hörfunk, Fernsehen oder digitale Medien sowie Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung in diesen Sprachen anzubieten.

SCHWERPUNKT AUF DEM GEBRAUCH DER SPRACHE

Die Sprecher/innen von Regional- oder Minderheitensprachen spielen eine Schlüsselrolle bei der Erhaltung ihrer Sprache, wenn sie sich ihrer in allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens wirksam bedienen. Nur wenn täglich und aktiv von ihr Gebrauch gemacht wird, kann eine Sprache leben und sich entwickeln.

BEITRAG ZU FRIEDEN UND GEGENSEITIGEM VERSTÄNDNIS

Der Schutz von Regional- oder Minderheitensprachen und die Förderung ihres Gebrauchs stehen nicht im Widerspruch zum Gebrauch der Amtssprachen der Staaten oder zur Notwendigkeit, diese zu erlernen. Er trägt im Gegenteil zum Verständnis zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen bei. Die Anerkennung des Werts der Sprachen und der zugehörigen Kulturen ist der beste – und häufig der einzige – Weg, um Menschen mit unterschiedlichem sprachlichem und kulturellem Hintergrund einzubeziehen und das interkulturelle Verständnis zwischen Bevölkerungsgruppen zu fördern.

EIN GEMEINSAMER RAHMEN FÜR DIE EUROPÄISCHEN STAATEN

Die Charta ist das einzige völkerrechtlich verbindliche Instrument zum Schutz von Minderheitensprachen. Sie kommt den Vertragsstaaten zugute, indem sie ihnen einen gemeinsamen und international anerkannten Rahmen für ihre Sprachenpolitik bietet. Die Charta verkörpert zusammen mit dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten den langjährigen Einsatz des Europarats für den Schutz nationaler Minderheiten.



EINE PLATTFORM FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN STAATEN UND NICHTREGIERUNGSORGANISATIONEN

Eine sprachenfreundliche Politik kann nur in Zusammenarbeit mit den betreffenden Sprachgruppen entwickelt werden. Von dieser wechselseitigen Zusammenarbeit profitieren alle Beteiligten. Die erfolgreiche Umsetzung der Charta und folglich die angemessene Förderung und der Schutz von Regional- und Minderheitensprachen erfordern einen engen Dialog zwischen den Behörden und der Bürgergesellschaft.

ÜBERWACHUNG – EIN ENTSCHEIDENDER SCHRITT

Die regelmäßige Überwachung der Umsetzung der Charta in den Staaten gewährleistet, dass dieser Vertrag ein lebendiges und sich weiterentwickelndes Instrument bleibt. Selbst in den frühesten Phasen schärft das Überwachungsverfahren häufig das Bewusstsein der Behörden für das Potenzial oder die Mängel ihrer Sprachenpolitik. Es trägt zudem zum konstruktiven Austausch zwischen Behörden und Sprachgruppen bei. Auch zwischen verschiedenen Sprachgruppen werden Verbindungen geknüpft.

DIE WIRKUNG DER CHARTA

Bereits in der Anfangsphase der Umsetzung der Charta wurden zahlreiche Verbesserungen vorgenommen. Inzwischen wurden weitere Fragen geklärt. Die Charta ist eine Säule, die zum Schutz und zur Förderung aller Sprachen geschaffen wurde, damit sie sich entwickeln und die sprachliche Vielfalt Europas stärken können.

Das Charta- Verfahren

3 PARTNER SIND BETEILIGT:

- ▶ der Europarat
- ▶ der Staat
- ▶ Verbände/Vertreter der Sprachgruppen



EIN KONSTRUKTIVER DIALOG

Die Charta ist ein vom Europarat entwickelter Vertrag. Die Überwachung ihrer Umsetzung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren: Auf der ersten Stufe berichtet das Land selbst über die Umsetzung des Vertrags. Die zweite Stufe besteht aus der Überwachung durch einen unabhängigen Sachverständigenausschuss, der vom Ministerkomitee des Europarats ernannt wird.

Am Überwachungsverfahren sind alle Partner beteiligt: der Europarat, die staatlichen Behörden und Verbände der Sprachgruppen. Dies schafft für alle Beteiligten ein Forum für fortlaufenden Dialog und gibt den Sprachgruppen selbst eine zentrale Stellung im Umsetzungsverfahren.

DER STAAT

Der Staat unterzeichnet und ratifiziert die Charta und bestimmt seine eigenen Verpflichtungen.

Innerhalb eines Jahres nach der Ratifizierung legt der Staat seinen ersten Bericht vor, in dem er die gemäß Teil II der Charta verfolgte Politik und die Maßnahmen zur Anwendung der von ihm angenommenen Teil-III-Verpflichtungen darstellt. Die Folgeberichte werden im Abstand von fünf Jahren vorgelegt. Seit einer 2018 erfolgten Reform wird alle zweieinhalb Jahre auch eine Mitteilung über die Umsetzung der Empfehlungen für Sofortmaßnahmen vorgelegt, die Angaben zur Umsetzung einer begrenzten Anzahl solcher Empfehlungen enthält. Der Staat erstellt diese Zwischenberichte üblicherweise in Abstimmung mit Vertretern der Sprachgruppen. Dieses Vorgehen wird dringend empfohlen, da es das gegenseitige Verständnis stärkt und in vielen Fällen dazu beiträgt, Lösungen für Probleme zu finden.

Die Staatsberichte werden auf der Webseite der Charta veröffentlicht.

Der Europarat kann Tagungen oder Treffen veranstalten, um den Staat bei der Vorbereitung der Ratifizierung der Charta zu unterstützen. Der Staat selbst kann zur Vorbereitung seiner Berichte und im Verfahren zur Verbreitung dieser Berichte ebenfalls Treffen veranstalten. Derartige Tagungen oder Treffen können auch im Rahmen des Informationsaustauschs über den Prüfbericht des Sachverständigenausschusses und die vom Ministerkomitee des Europarats angenommenen Empfehlungen durchgeführt werden.

VERBÄNDE/VERTRETER DER SPRACHGRUPPEN

Verbände und andere Vertretungen der Sprachgruppen sind jederzeit eingeladen, den Staat und den Europarat (über das Sekretariat der Charta) über Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Charta zu informieren. Sie sind auch aufgerufen, sich aktiv an der Erstellung der vom Staat vorgelegten Berichte zu beteiligen.

Im Rahmen des Überwachungsverfahrens, das auf die Vorlage des Berichts eines Staats folgt, werden Verbände und andere Vertreter der Sprachgruppen konsultiert. Sie können bei diesem Verfahren auch die Initiative ergreifen, indem sie das Charta-Sekretariat über Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Charta unterrichten.

SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS

Der Sachverständigenausschuss überwacht regelmäßig die Anwendung der Charta durch die Staaten. Er prüft jeden von einem Staat vorgelegten Bericht und erstellt einen Prüfbericht für das Ministerkomitee des Europarats.

In einem Staat rechtmäßig gegründete Organisationen oder Vereinigungen können den Sachverständigenausschuss auf Fragen aufmerksam machen, die mit den vom Staat eingegangenen Verpflichtungen in Zusammenhang stehen.



Zur Vorbereitung der alle fünf Jahre erstellten Prüfberichte besuchen Mitglieder des Sachverständigenausschusses üblicherweise den Staat, um Informationen von den zuständigen Behörden und von Verbänden der Sprachgruppen einzuholen (Ortsbesuche). Diese Praxis gewährleistet, dass der Vertrag ein lebendiges und sich weiterentwickelndes Instrument bleibt.

MINISTERKOMITEE

Das Ministerkomitee richtet auf der Grundlage der vom Sachverständigenausschuss vorgenommenen Prüfung in jedem Überwachungszeitraum Empfehlungen an den Vertragsstaat. Die Empfehlungen sind das maßgebliche Instrument des Vertrags. Die Staaten reagieren häufig aufmerksam auf die Empfehlungen, die Auswirkungen auf ihre Politik haben.

EIN TRANSPARENTES VERFAHREN

Das Charta-Verfahren ist transparent. Die Staatsberichte, die Prüfberichte, die Zwischenberichte des Sachverständigenausschusses über die Umsetzung der Empfehlungen für Sofortmaßnahmen und die Empfehlungen des Ministerkomitees sind auf der Webseite des Europarats frei zugänglich.

Die Charta in Kürze



DER AUFBAU DER CHARTA

TEIL I

In Teil I ist der Geltungsbereich der Charta festgelegt.

TEIL II

In Teil II kommt der Geist der Charta zum Ausdruck. Im Mittelpunkt steht die Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen als Ausdruck des kulturellen Reichtums. Die Bestimmungen in Teil II gelten für alle Sprachen, die im Staat herkömmlich gebraucht werden.

TEIL III

Der Staat bestimmt die Sprachen, für welche die ausführlicheren Bestimmungen in Teil III gelten sollen. Er verpflichtet sich, für jede Sprache mindestens 35 der 68 Bestimmungen dieses Teils anzuwenden.

TEIL IV

In Teil IV werden die Überwachung, die ein zentraler Bestandteil des Charta-Verfahrens ist, und andere Anwendungsfragen behandelt.

TEIL V

In Teil V sind das Inkrafttreten der Charta sowie Fragen zur Unterzeichnung und Ratifizierung geregelt.



TEIL II

FÜR ALLE SPRACHEN GELTENDE GRUNDSÄTZE UND ZIELE

Teil II der Charta betrifft alle Regional- oder Minderheitensprachen, die in einem Staat herkömmlich gebraucht werden, unabhängig davon, ob der Staat die Sprache für den Schutz gemäß dem ausführlicheren Teil III ausgewählt hat oder nicht.

Die Grundsätze von Teil II

- ▶ Im Mittelpunkt der Charta steht die Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen als Ausdruck des kulturellen Reichtums sowie die Notwendigkeit entschlossenen Vorgehens zur Förderung dieser Sprachen. Viele Staaten, welche die Charta ratifiziert haben, schützen und fördern nun Sprachen, die zuvor nicht einmal als Teil ihres kulturellen und sprachlichen Erbes anerkannt waren.
- ▶ Die Charta verpflichtet die Staaten ebenfalls zur Achtung des geografischen Gebiets der Regional- oder Minderheitensprachen. In der Praxis spielt dieser Grundsatz dann eine Rolle, wenn Staaten planen, Verwaltungsgrenzen in einer Weise zu ändern, die sich nachteilig auf Regional- oder Minderheitensprachen auswirkt.
- ▶ Ein Grundsatz der Charta ist, dass Regional- oder Minderheitensprachen nicht nur auf den privaten Bereich beschränkt werden dürfen. Der Gebrauch dieser Sprachen muss auch im öffentlichen Leben gefördert werden. Auf der Grundlage dieses Grundsatzes haben staatliche und Gemeindebehörden

neue Sprachbereiche im öffentlichen Leben erschlossen, wie z. B. Bildung, Verwaltung, Justiz, Medien und das Wirtschaftsleben.

- ▶ Bildung auf allen Ebenen ist für die Entwicklung jeder Sprache unerlässlich. Die Charta verpflichtet die Staaten, geeignete Formen und Mittel für das Lehren und Lernen aller ihrer Regional- oder Minderheitensprachen bereitzustellen. Dadurch wurden in vielen Fällen Verbesserungen beim Bildungsangebot in einer Sprache oder beim Unterrichten der Sprache als Fach erzielt, auch bei den Sprachen, die nicht gemäß dem ausführlicheren Teil III der Charta geschützt sind.
- ▶ Der Geist der Charta strebt nach positiven und konstruktiven Lösungen für die Entwicklung von Sprachen. Dies erfordert die Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen allen Sprachgruppen in den Staaten, unabhängig davon, ob sie Mehrheitssprachen, Regionalsprachen oder Minderheitensprachen sprechen. Die Einbeziehung von Achtung, Verständnis und Toleranz gegenüber Sprachen ist das Kernstück der Charta. Die Charta verpflichtet die Staaten außerdem eindeutig dazu, jede Form ungerechtfertigter Unterscheidung, Ausschließung, Einschränkung oder Bevorzugung in Bezug auf den Gebrauch einer Sprache zu verbieten.
- ▶ Die Massenmedien spielen bei der Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der Achtung Anderer sowie ihrer Kulturen und Sprachen eine entscheidende Rolle. Die Charta verpflichtet die Staaten, die Massenmedien dabei zu unterstützen, dieses Ziel zu verfolgen.
- ▶ In vielen Fällen haben die Sprachgruppen ein „Mutterland“, in dem ihre Sprache ebenfalls gesprochen wird, häufig als Mehrheitssprache. Die Charta verpflichtet die Staaten, den Austausch über nationale Grenzen hinweg aktiv zu fördern. Dieser Austausch kann viele verschiedene Formen annehmen, wie z. B. die Schaffung von Medien, kulturelle Kontakte oder die Zusammenarbeit bei der Entwicklung eines Lehrprogramms für eine Sprache.

TEIL III

EINE AUSWAHL VON 68 MAßNAHMEN IN SIEBEN BEREICHEN DES ÖFFENTLICHEN LEBENS

Teil III der Charta umfasst 68 Maßnahmen zur Förderung der für diesen Teil ausgewählten Sprachen. Für jede Sprache müssen mindestens 35 Verpflichtungen aus mindestens sechs Bereichen des öffentlichen Lebens ausgewählt werden. Dem Geist der Charta entsprechend verfolgen viele Staaten jedoch für die meisten Sprachen nicht bloß einen Minimalansatz. Im Folgenden werden die praktischen Ergebnisse dieses Ansatzes dargestellt.

Bildung

- ▶ Eltern können ihre Kinder auf allen Bildungsstufen in eine Schule schicken, die Unterricht vollständig in ihrer Sprache erteilt oder in der ihre Sprache zumindest als Fach unterrichtet wird – von der Vorschule bis zur Universität.
- ▶ Der Staat ist verpflichtet, diesen Unterricht anzubieten und zu gewährleisten, dass die Lehrkräfte angemessen ausgebildet sind.

Gerichte

- ▶ Die Sprecher/innen können vor Gericht ihre eigene Sprache gebrauchen, ohne dass ihnen Kosten für Verdolmetschung oder Übersetzungen entstehen.
- ▶ Der Staat muss sicherstellen, dass Schriftstücke in dieser Sprache vor Gericht rechtsgültig sind.

Umgang mit Verwaltungsbehörden

- ▶ Die Sprecher/innen können ihre eigene Sprache in Formularen und im Schriftverkehr mit den Behörden verwenden sowie ihre Namen und Ortsnamen in dieser Sprache gebrauchen, die auch auf Schildern verwendet wird.
- ▶ Der Staat muss gewährleisten, dass seine Verwaltung über die entsprechende Ausstattung verfügt, um der Bevölkerung Dienstleistungen in dieser Sprache anbieten zu können.

Medien

- ▶ Die Sprecher/innen kommen in den Genuss von Hörfunk- und Fernsehsendern oder zumindest regelmäßigen Sendungen in ihrer Sprache, die von öffentlich-rechtlichen oder privaten Rundfunkanbietern ausgestrahlt werden; sie können Zeitungen und im Netz Nachrichten in ihrer Sprache lesen und haben Zugang zu audiovisuellen Werken in Minderheitensprachen.
- ▶ Der Staat ist verpflichtet, die Ausstrahlung von Sendungen in Minderheitensprachen im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu unterstützen oder private Rundfunkanbieter zu ermutigen, diese Dienste in ihr Angebot aufzunehmen, sowie andere Medienproduktionen in geeigneter Weise (z. B. im Netz) zu fördern.



Kulturelle Tätigkeiten

- ▶ Die Sprecher/innen haben Zugang zu kulturellen Tätigkeiten, Büchereien und Büchern, die in ihrer Sprache veröffentlicht werden; auch Fachbegriffe in dieser Sprache werden weiterentwickelt.
- ▶ Der Staat verpflichtet sich, kulturelle Tätigkeiten unterschiedlicher Art zu fördern und finanziell zu unterstützen sowie sicherzustellen, dass Vertreter/innen der Sprachgruppe in die Planung kultureller Tätigkeiten einbezogen werden.

Wirtschaftliches und soziales Leben

- ▶ Die Sprecher/innen können ihre Sprache gebrauchen, wenn sie soziale Unterstützung und Betreuung benötigen, und der Gebrauch der Sprache wird in allen Bereichen des Wirtschaftslebens gefördert.
- ▶ Der Staat ist verpflichtet, alle Beschränkungen des Sprachgebrauchs am Arbeitsplatz zu beseitigen, die nicht eindeutig durch praktische Gründe gerechtfertigt sind.

Austausch über Landesgrenzen hinweg

- ▶ Die Sprecher/innen haben Zugang zu grenzüberschreitendem Fernsehen und Hörfunk, gemeinsamen kulturellen Tätigkeiten oder anderen Verbesserungen durch offene Grenzen zu Nachbarländern, in denen ihre Sprache gebraucht wird.
- ▶ Der Staat verpflichtet sich, grenzüberschreitende Aktivitäten zu unterstützen, gegebenenfalls durch Übereinkünfte mit Nachbarländern.

Die Charta kann im Alltag etwas bewirken

Die Charta beeinflusst in vielerlei Hinsicht
die Stellung der Regional- oder
Minderheitensprachen im Alltag.



DEN SPRECHERN KOMMT EINE SCHLÜSSELROLLE ZU

Es ist wichtig, das Wesen der Charta als einen Prozess zum Schutz und zur Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen zu verstehen. Die Rolle der Personen, welche die durch die Charta geschützten Sprachen täglich gebrauchen, ist die wichtigste in diesem Prozess. Die Zukunft einer Sprache hängt von ihrem täglichen Gebrauch im privaten und öffentlichen Leben ab, und zwar von Entscheidungen in Bezug auf Bildung, Mediennutzung und kulturelle Tätigkeiten. Es ist entscheidend, dass – soweit möglich – in der Verwaltung und im Umgang mit Behörden dem Gebrauch der Regional- oder Minderheitensprache eindeutig Vorrang eingeräumt wird. Ohne diesen täglichen Beitrag erweisen sich alle anderen Bemühungen als sinnlos.

Im Folgenden nur einige Beispiele dafür, wie die Charta im Alltag von Menschen etwas bewirkt hat:

- ▶ die Möglichkeit, ihre Sprache in der Schule zu lernen und zu sprechen
- ▶ die Möglichkeit, amtliche Formulare in ihrer Sprache auszufüllen
- ▶ Straßenschilder und Ortsnamen in ihrer Sprache
- ▶ Hörfunk, Fernsehen oder Nachrichten in ihrer Sprache
- ▶ der Genuss eines reichhaltigen kulturellen Angebots in allen Bereichen – mit Literatur, Theatern, Konzerten, Festivals und Videos in ihrer Sprache und als Ausdruck ihrer Kultur.



AUF DER WEBSEITE DER CHARTA FINDEN SIE:

- ▶ den vollständigen Wortlaut der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und ihren Erläuternden Bericht
- ▶ die Liste der Staaten, welche die Charta unterzeichnet und ratifiziert haben
- ▶ die Liste der Sprachen, auf welche die Charta Anwendung findet
- ▶ alle regelmäßigen Berichte der Staaten, die Prüfberichte des Sachverständigenausschusses und die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats an die Staaten
- ▶ Verweise zu weiteren Quellen und Literatur zur Charta
- ▶ Gliederungen zur Erstellung der regelmäßige Staatsberichte für die Behörden
- ▶ Nachrichten und Informationen über die Anwendung der Charta
- ▶ HUDOC-ECRML-Datenbank
- ▶ ein Video über die Wirkung der Charta.

www.coe.int/minlang

Erstellt vom Sekretariat der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Zusammenarbeit mit der Abteilung für Kommunikation

© Bilder: Europarat, Samisches Parlament, Shutterstock

Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats ist weltweit der einzige Vertrag zum Schutz und zur Förderung der Sprachen angestammter regionaler und nationaler Minderheiten. Die Charta enthält genaue Leitlinien für den Gebrauch dieser Sprachen im alltäglichen öffentlichen Leben.

Sekretariat der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

Europarat
F-67075 Straßburg Cedex
minlang.secretariat@coe.int

www.coe.int/minlang



www.coe.int

Der Europarat ist die führende Menschenrechtsorganisation des Kontinents. Er umfasst 46 Mitgliedsstaaten, darunter alle Mitglieder der Europäischen Union. Alle Mitgliedsstaaten des Europarats haben die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet, einen Vertrag zum Schutz der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte überwacht die Umsetzung der Konvention in den Mitgliedsstaaten.

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE